



Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Magistrat der Stadt
Groß-Umstadt
Markt 1
64821 Groß-Umstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79 f 37/3-2020/53
Dokument-Nr.: 2023/792387

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. August 2023
Ihre Ansprechpartner: Birgit Gürtelschmied / Jannik Dascher
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: 06151 12 5778/ 3827/ 5266
E-Mail: abwasser-da@rpda.hessen.de

Datum: 5. Oktober 2023

Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 57 WHG zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Groß-Umstadt / Richen in den Richer Bach (Unterer Ohlebach, Wasserkörper-Nummer DEHE_24766.1)

Mein Erlaubnisbescheid vom 5. Februar 2014, zuletzt geändert mit Änderungsbescheid vom 25. September 2019 (Az.: IV/Da 41.4 79 f 04 (2) – grum – 7/13)

**Meine Schreiben vom 16. März 2022, 31. August 2022 sowie 05. Juni 2023
Ihre Schreiben vom 10. Mai 2022, 9. November 2022, 14. Juli 2023 und 18.08.2023
Besprechungsergebnis vom 7. Februar 2023,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2021 – 2027 ergeht folgender

Änderungsbescheid

I.

1. Der in Ziffer III. Punkt 2 meines Erlaubnisbescheides vom 5. Februar 2014, zuletzt geändert mit Änderungsbescheid vom 25. September 2019, festgehaltene Überwachungswert für den Parameter P_{ges} , der in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten ist, wird ab dem **31. Dezember 2027 auf 0,45 mg/l** festgesetzt.
2. Darüber hinaus wird die Ziffer II. (Inhalts- und Nebenbestimmungen) Nr. 1 meines Änderungsbescheides vom 17. März 2017 wie folgt geändert:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



„Es ist spätestens ab dem **31. Dezember 2027 ein betrieblicher Monatsmittelwert von 0,3 mg/l P_{ges} in der 24-h-Mischprobe** gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO einzuhalten. Dabei sind bei den täglichen Messungen für P_{ges} analog Nr. 2 Abs. 3 Anhang 3 der EKVO 50% der Messungen in einem Monat als 24-h-Mischproben zu entnehmen.“

3. Des Weiteren wird der o.g. Erlaubnisbescheid um die in Ziff.: II aufgeführte Nebenbestimmung ergänzt.
Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meines Einleitebescheides.
4. Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen.
5. Die Kosten des Verfahrens werden auf **2.854,80 Euro** festgesetzt.

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Bis zur Inbetriebnahme der Flockungsfiltration ist der Erlaubnisbehörde **jeweils zum 30. Juni** eines Kalenderjahres ein aktueller und nachvollziehbarer Sachstandsbericht über den Fortschritt der Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

III.

Hinweis

Falls durch die Vorlage Ihrer Unterlagen nachgewiesen wird, dass die neuen Werte aus dem Maßnahmenprogramm 2021 - 2027 schon vor dem 31. Dezember 2027 eingehalten werden können, behalte ich mir vor, die Einhaltung dieser Werte **vor** diesem Datum neu festzusetzen.

IV.

Begründung

Mit Bescheid vom 5. Februar 2014, zuletzt geändert mit Änderungsbescheid vom 25. September 2019, habe ich Ihnen die Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Groß-Umstadt / Richen in den Richer Bach (Unterer Ohlebach, Wasserkörper-Nummer DEHE_24766.1) erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind.

Im Maßnahmenprogramm 2021 - 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern zunächst allgemein (insbesondere im Anhang 6 zum Maßnahmenprogramm 2021 – 2027) begründet. Um

in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen, muss die Konzentration für Gesamtphosphor und ortho-Phosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden.

Ihre Kläranlage leitet in den Richer Bach (Unterer Ohlebach, Wasserkörper-Nummer DEHE_24766.1) ein. Nach den im Anhang 3 des Maßnahmenprogramms 2021-2027 aufgeführten Messergebnissen des HLNUG der repräsentativen Messstelle (118) des Oberflächenwasserkörpers sind die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für den Parameter Gesamt-Phosphor von 0,15 mg/l (Anlage 7 Nr. 2.1.2) mit 0,2 mg/l überschritten.

Konkret für Ihre Kläranlage sieht das Maßnahmenprogramm 2021 – 2027 im Anhang 6.2 einen Überwachungswert für P_{ges} von 0,45 mg/l in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe und einen Monatsmittelwert P_{ges} von 0,3 mg/l in der 24-h-Mischprobe vor.

Bereits mit Schreiben vom 16. März 2022 hatte ich Sie daher über diese zukünftig von der Kläranlage in Groß-Umstadt / Richen einzuhaltenden Anforderungen für den Parameter Gesamtphosphor unterrichtet.

In Ihrem Schreiben vom 10. Mai 2022 teilten Sie mit, dass die im Anhang 6.2 des Maßnahmenprogramms 2021 – 2027 festgelegten Anforderungen an die Kläranlage in Groß-Umstadt / Richen mit der bestehenden Anlagentechnik derzeit nicht einhaltbar sind.

Gemäß § 84 Abs. 2 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jedoch eine Durchführung der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen innerhalb von drei Jahren gefordert. Der in der Stellungnahme vom 10. Mai 2022 vorgesehene Zeitraum von 6 Jahren für die Umsetzung der Maßnahmen auf der Kläranlage Groß-Umstadt überschreitet diesen Zeitraum deutlich.

Deshalb wurden Sie mit Schreiben vom 31. August 2022 zu einer erneuten Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 9. November 2022 teilten Sie mit, dass die Fällmitteldosierung und die Nachklärbecken bereits optimiert wurden und dass weitere Maßnahmen (Umnutzung Belebungsbecken 1 als Zulaufpufferbecken, Errichtung eines neuen Zwischenpumpwerkes) zur Reduzierung der Ablaufwerte geplant seien.

Mit Email vom 5. Juni 2023 erhielten Sie meinen Bescheidsentwurf zur Anpassung der Erlaubnis an die neuen WRRL-Werte zur Anhörung.

Hierzu nahmen Sie mit Schreiben vom 14. Juli 2023 Stellung und legten die Studie zur Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf der Kläranlage Groß-Umstadt der aquadrat ingenieure GmbH vom Februar 2023 vor. Ihrer Stellungnahme, unter Einbeziehung der Studie, konnte entnommen werden, dass die neuen WRRL-Werte nur mit einer neu zu bauenden Flockungsfiltration einhaltbar seien. Am 18. August 2023 legten Sie mir den Bauzeitenplan zur Errichtung und Inbetriebnahme der Tuchfiltration vor. Der vorgelegte Zeitplan sieht eine Inbetriebnahme bis Ende 2027 vor. Dieser wurde von mir geprüft und für nachvollziehbar befunden.

In Ihrer Stellungnahme haben Sie, unter Berücksichtigung der vorgelegten Studie, plausibel dargelegt, dass die Einhaltung der neuen Überwachungswerte durch die Inbetriebnahme einer Flokkungsfiltration betriebssicher eingehalten werden können. Die Inbetriebnahme ist für Ende 2027 vorgesehen. Aus diesem Grund wurde die Frist zur Einhaltung der neuen Werte auf den 31. Dezember 2027 gesetzt.

Mein o. g. Erlaubnisbescheid war entsprechend an die neuen Anforderungen des Maßnahmenprogramms 2021 – 2027 anzupassen und zu ändern. Ihre vorgebrachten Äußerungen wurden geprüft und konnten berücksichtigt werden.

Der Erlass von Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 2 WHG liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Vor dem Hintergrund des seit Dezember 2021 geltenden Maßnahmenprogramms 2021-2027 und des Umstandes, dass Sie bereits Maßnahmen zur Optimierung der Kläranlage umsetzen, um die neuen Anforderungen einhalten zu können, ist die Festsetzung erforderlich wie auch angemessen.

Meine Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369).

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) von Ihnen zu tragen

V. Kostenberechnung

a) Gebühr

Gemäß Ziffer 1661 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch die die zehnte Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402), i.V.m. Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 722), ist eine Gebühr zu erheben, wobei ein Rahmen von 50 € bis 5.000 € vorgegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Verwaltung und der Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger (vgl. § 3 HVwKostG) wird die **Gebühr auf 2.854,80 €** festgesetzt.

b) Auslagen (§ 9 HVwKostG)

Auslagen sind nach Ziffer 161 VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.854,80 €** ist innerhalb von 21 Tagen (ab Datum des Bescheides) ohne Abzug fällig. Dieser ist an das HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00 (IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEF3333) unter Angabe folgendem Merkmal

Referenznummer: 41404702300280

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, sie bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweise:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz - HVwKostG -).

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 13.03.1997 -Az.: 14 TG 4045/96-) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Gürtelschmied